

**Rückmeldung zur Vernehmlassungseinladung an den VSLSG**

zum

XVII. Nachtrag zum Volksschulgesetz

Art. 54 bis (neu) Bekleidung

***Die Schülerin oder der Schüler hat sich in der Schule korrekt zu kleiden. Sie oder er verzichtet auf eine Bekleidung, die den ungestörten Unterricht oder den Schulfrieden gefährdet.***

***Der Schulrat kann in der Schulordnung oder in einem anderen Reglement ergänzende Vorschriften erlassen.***

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband der Schulleiterinnen und Schulleiter bedankt sich, dass er die Möglichkeit hat, an der oben genannten Vernehmlassung teilzunehmen.

Für allfällige Rückfragen steht Ihnen Frau Mag(FH) Inge Zimmermann – Flatz gerne zur Verfügung  
'Inge Zimmermann' [Inge.Zimmermann@schulestm-oz.ch](mailto:Inge.Zimmermann@schulestm-oz.ch)

Freundliche Grüsse



Freddy Noser  
Präsident VSLSG  
071 948 70 12 / 079 226 18 19

Zuzwil, 14. Dezember 2016

### Stellungnahme des Vorstandes vom VSLSG

Der zitierte Artikel ist bewusst oder unbewusst zu wenig aussagekräftig gehalten. Die Verwendung des Wortes «korrekt» lässt zu viele Interpretationsmöglichkeiten offen und wird in weiterer Folge zu unterschiedlichen Ansichten und damit zu Rechtsstreitereien führen.

Die Tatsache, dass Kantone in Bezug auf ihre Gesetzgebung freizügiger, aber nicht strenger sein dürfen als das Bundesgericht, lässt nicht allzu viel Spielraum zu, um den kantonalen Problemstellungen entsprechend begegnen zu können. Insofern nützen Nachträge zum Volksschulgesetz nicht in dem Masse, in dem sich die Basis das wünschen würde. So wird auch in Zukunft ein Schulrat wenig Möglichkeiten haben, in seiner Schulordnung bestimmte Vorschriften zu erlassen, die den sozialen Frieden in seiner Gemeinde gewährleisten sollen.

Wenn religiös motivierte Kopfbedeckungen erlaubt sind, verletzt eine Schule grundsätzlich das Rechtsgleichheitsgebot, wenn Schüler **nicht** mit ihren Baseballmützen und anderen Kopfbedeckungen den Unterricht besuchen dürfen. Damit wird erneut eine Diskussion losgetreten, die wir eigentlich erfolgreich bewältigt hatten – zumindest waren wir bis anhin der Meinung, dass eine entsprechende Kleiderordnung der Einstellung zur Schule nur dienlich sein kann.

Wenn in den Ausführungen von einem Differenzierungsgebot die Rede ist, sind wir gespannt auf die vernünftigen Gründe, die für solche Unterscheidungen herangezogen werden sollen.

Inwieweit **kein** ausreichendes öffentliches Interesse an einem generellen Verbot religiös motivierter Kopfbedeckungen besteht, wurde unseres Erachtens zu wenig erhoben und einfach als Tatsache in die Entscheidung miteinbezogen.

Eine Schule soll wertfrei sein und gleichzeitig Werte vermitteln. Die Werte einer christlich orientierten Gesellschaft wie in der Schweiz werden nun mal auch durch religiöse Vorgaben der Staatskirchen beeinflusst. Deshalb nicht nachvollziehbar ist die Tatsache, dass das Kreuz als religiöses Symbol von der Wand genommen werden muss, das Kreuz als Anhänger um den Hals getragen abgenommen werden muss, damit sich andersgläubige Schülerinnen und Schüler nicht gestört fühlen. Umgekehrt müssen die christlich erzogenen Schülerinnen und Schüler das Kopftuch als ein religiöses Zeichen selbstverständlich hinnehmen? Wo findet man hier das Rechtsgleichheitsgebot und die Religionsfreiheit? Wie wird dieser Sachverhalt sachlich begründet? Wie interpretiert man den klassischen Gedanken, dass die Freiheit des einzelnen dort endet, wo die Freiheit des anderen beginnt? Kann nicht auch die persönliche Freiheit dort gelebt werden, wo andere nicht davon betroffen sind. Kann nicht auch unter solchen Voraussetzungen die körperliche und geistige Unversehrtheit garantiert werden?

Wenn für eine Einschränkung der Umstand, dass kultische Handlungen in der Öffentlichkeit die Angehörigen einer anderen Religionsgemeinschaft in ihren religiösen Gefühlen verletzen können, nicht genügt, dann muss es möglich sein, die restlichen, noch verbliebenen christlichen Rituale in einer Schule aufrecht zu erhalten.

Zum Thema Zumutbarkeit: Es muss Personen mit Migrationshintergrund zugemutet werden können, die gesellschaftlichen und religiösen Haltungen und Normen des Gastlandes zu akzeptieren und die persönliche Lebensform in die bestehende zu integrieren.

Thema: Grundrechtsbeschränkung – welche Grundrechte werden denn eingeschränkt, wenn die Schule definiert, was sie an Bekleidung zulässt und was nicht? Inwieweit wird die persönliche Freiheit



**völlig** unterdrückt, wenn T-Shirts mit gewaltverherrlichenden oder sexistischen Aufschriften verboten sind, wenn ein Mindestmass an Körperbedeckung gefordert wird, wenn Sportkleider nicht im Klassenzimmer getragen werden dürfen, um die Geruchsbelästigung möglichst gering zu halten?

Jede Gemeinschaft braucht Regeln und Gesetze, innerhalb derer sich der Einzelne bewegen kann. Inwieweit sich jemand in seinen Grundrechten eingeschränkt fühlt, wenn ihm aufgetragen wird, sich an die Rechtsordnung zu halten, hängt von der Einstellung jedes Einzelnen ab, was umgekehrt aber nicht bedeuten kann, dass Regeln und Gesetze immer hinterfragt werden müssen, sobald jemand Widerstand signalisiert.

Wenn für die Volksschule zweckorientierte Verhaltensvorschriften angezeigt sind und diese auch beinhalten können, dass im Unterricht auf das Tragen ablenkender oder irritierender Kleidungsstücke verzichtet wird, dann stellt sich die Frage, welche Kleidungsstücke als irritierend und ablenkend definiert werden.

Wichtig ist, dass an den Empfehlungen zu Bekleidungsvorschriften des Erziehungsrates aus dem Jahre 2010 festgehalten wird. Es gilt abzuwägen, welche Werte und Ziele berücksichtigt bzw. beibehalten werden sollen.